

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR KULTUR
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerrat 6044 / 237
der Deutschen Demokratischen Republik
Büro Dr. G. Krause

19.26/13.8.90

Molkenmarkt 1-3
Berlin
1020

13.8.1990

Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Ministerpräsidenten
Herrn Dr. Günther Krause

Klosterstraße 47

B e r l i n

1 0 2 0

13. VIII 1990
579/90 fr

Betr.: Einigungsvertrag, 1. Entwurf Fassung vom 6.8.1990,
Kapitel VIII, Artikel 28, Kultur,
Stand der Nachverhandlungen, Dissenspunkte

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

der Text des 1. Entwurfs zum Einigungsvertrag, Kapitel VIII, Artikel 28, Kultur, in der Fassung vom 6. August wurde noch einmal in Bonn am 8.8.90 mit den beteiligten Ressorts der Bundesministerien für innerdeutsche Beziehungen (BMB), des Innern (BMI), für Finanzen (BMF) und der Vertretung der Länder, Kultusministerkonferenz (KMK) verhandelt, abgestimmt und in eine gemeinsame Fassung gebracht. Grund für die wiederholte Abstimmung war der Einspruch des Vertreters der Ministerpräsidenten der BRD auf der Verhandlungsrunde zum Einigungsvertrag am 2.8.90 in Berlin.

Anbei füge ich den mit den genannten Bundesbehörden und der Vertretung der KMK vereinbarten Text zum Artikel 28, Kultur. Diese Fassung sollte in die weiteren Verhandlungsrunden auf der politischen Ebene eingebracht werden.

1. Die Korrekturen zur Fassung des 1. Entwurfs zum - Einigungsvertrag - vom 6. August sind vor allem redaktioneller Art; sie grenzen die Interpretationsweite ein, dienen der Klarheit des zu Verein-

- 2 -

barenden. Es handelt sich um die textliche Fassung der Ziffern (4), (5) und (7).

2. Dissens

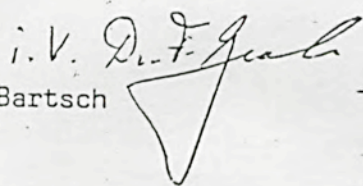
Der vom Bundesfinanzminister nachträglich erhobene Einspruch zum Abschnitt (8) konnte nicht aufgehoben werden. Hier ist auf der politischen Ebene weiter zu verhandeln.

3. Der von den Länderfinanzministern angemeldete Vorbehalt wurde mit der Beauftragten der KMK geprüft und durch die redaktionelle Bearbeitung des Textes entkräftet. Das Ergebnis der Beratung der Länderfinanzminister liegt zur Zeit noch nicht vor.

Hinsichtlich des grundsätzlichen Einspruchs der Vertretung der Länder auf der zweiten Verhandlungsrunde in Berlin (Leiter der Kanzlei des Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen) sei dieser noch einmal verwiesen auf den Brief der Präsidentin der KMK, Frau Kultusminister Tiedeck, den sie an Bundesinnenminister Schäuble nach unseren Ressortverhandlungen in Berlin, 19.7., richtete und bei ihm anmahnte, sich für die zwischen uns vereinbarten Positionspunkte zum Artikel 28, Kultur, zu verwenden. Herr Schäuble tat dies und gab Frau Bundesminister Wilms seine Zustimmung zur Fassung des Artikels 28, Kultur, in der Fassung vom 6.8.90.

Nach Lage der Dinge müssen Informationsdefizite seitens der Bundesländer für den Einspruch Nordrhein-Westfalens vorgelegen haben.

Hochachtungsvoll

i. V. 
Dr. Bartsch

Anlage

Anlage

Kapitel VIII: Kultur, Bildung und Wissenschaft

Artikel 28

Kultur

(1) In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur - trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland - eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nationa. Sie leisten im Prozeß der staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur europäischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag.

(2) Die erhaltenswerte kulturelle Substanz in der Deutschen Demokratischen Republik darf keinen Schaden nehmen.

(3) Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben ist entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kunst und Kultur grundsätzlich den neuen Ländern und Kommunen obliegen.

(4) Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder bzw. Kommunen über, in denen sie gelegen sind.* Eine ländergemeinsame Finanzierung und eine Mitfinanzierung durch den Bund wird für Ausnahmefälle, insbesondere in Berlin, im Rahmen der grundgesetzlichen Aufgabenstellung nicht ausgeschlossen. (Vorbehalt Berlins: Die danach auf das Land Berlin zukommenden Finanzierungslasten für Kultureinrichtungen in Berlin (Ost), die heute zentrale Funktionen haben, können vom Landeshaushalt nicht getragen werden. Überregionale Finanzierungslösungen sind erforderlich.)

* Ggfs. Ergänzung entsprechend Art. 13
Abs. 1 S 2; damit entfällt der
Vorbehalt Berlins

(5) Wenn es der erklärte Wille der fünf neuen Länder ist, erfolgt in Einzelfällen und Übergangsweise die Verwaltung und Finanzierung durch eine Einrichtung im Auftrag der fünf neuen Länder.

(6) Stiftung Preußischer Kulturbesitz:

Die durch die Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (unter anderem Staatliche Museen, Staatsbibliotheken, Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatlich-es Institut für Musikforschung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen. Auch für die künftige Regelung ist eine umfassende Trägerschaft für die ehemals staatlichen preußischen Sammlungen in Berlin zu finden.

Bis zum Erreichen einer Lösung übernimmt die vorläufige Trägerschaft die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

(7) Der Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik wird Übergangsweise bis zum 31. Dezember 1991 in seiner bisherigen Aufgabenstellung weitergeführt. Er dient insbesondere der Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern. Eine Mitfinanzierung durch den Bund in Einzelfällen im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird nicht ausgeschlossen. Es ist anzustreben, ihn danach als gemeinsame Ländereinrichtung weiterzuführen.

(8) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands sind die Erhaltung und der Ausbau der kulturellen Infrastruktur sowie kulturelle Maßnahmen in den Gebieten der DDR bevorzugt zu fördern.